

**Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
der Gemeinde Marktoffingen vom 17.12.2018  
(BGS-EWS)**

Die Beschlussfassung erfolgt im Zusammenhang mit der 2. Änderungssatzung zur BGS-EWS 2012 vom 17.12.2018.

(1) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.09.2012 (BGS-EWS 2012) mit Stand aller Änderungssatzungen (zuletzt vom 15.11.2016) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen noch nicht bestandskräftig, dann misst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen 2. Änderungssatzung zur BGS-EWS 2012.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Marktoffingen (BGS-EWS 2012).

(3) Die Wirksamkeit dieser 2. Änderungssatzung zur BGS-EWS 2012 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

Marktoffingen, den 17.12.2018

Gemeinde Marktoffingen

Helmut Bauer

1. Bürgermeister